

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz

Dezernat Immissions- und Strahlenschutz

HESSEN



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der PNE WIND Park XXII GmbH & Co.KG, Peter-Henlein-Straße 2 – 4, 27472 Cuxhaven

Bekanntmachung über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 13.08.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„1. Auf Antrag vom 23.01.2024, eingegangen am 01.02.2024, wird der

**PNE WIND Park XXII GmbH & Co.KG
Peter-Henlein-Straße 2 - 4
27472 Cuxhaven**

vertreten durch ihre Geschäftsführer

Frau Sabine Roes und Herrn Jörg Schröder

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, die mit Bescheid vom 03.08.2022 (Az.: 33.1-53e-621-1.1-Waldeck-2WKA-PNE Wind-Sb) genehmigte Windkraftanlage auf folgendem Grundstück wesentlich zu ändern.

WKA 1 Grundstück in: Waldeck-Frankenberg,
Gemarkung: Freienhagen,
Flur: 14,
Flurstück: 4/11
ETRS89, UTM 32: RW: 504.685 / HW: 5.678.605

Die wesentliche Änderung der Anlage umfasst den Verzicht auf eines von zwei Eiserkennungssystemen.

2. Die Nebenbestimmung 5.1.12 des Bescheides vom 03.08.2022, Az.: 33.1-53e-621-1.1-Waldeck-2WKA-PNE Wind-Sb, wird deshalb durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Die Windkraftanlage ist mit dem externen zertifizierten Eiserkennungssystem BLADEcontrol Ice Detector (BID) der Firma Weidmüller auszustatten. Die Zeit der Abschaltung mit Abgabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Bauaufsicht zur Verfügung zu stellen. Die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch das Eiserkennungssystem festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eiswurf gegeben ist.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält keine Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel "

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, den 10.09.2024** (erster Tag) bis **Montag, den 23.09.2024** (letzter Tag) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 08:00 – 16:30 Uhr und Freitag von 08:00 – 15:00 Uhr) an folgende Nummer: 0561 106 4747.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am **23.10.2024**.

Kassel, den 28.08.2024

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III – Umweltschutz -
Az.: RPKS - 33.1-53 e 0421/1-2019/10-KB41-Re